



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
Abteilung BMSKGK –IX/A/2  
Stubenring 1  
A-1010 Wien

**Recht und Compliance**  
Mag. Ingomar Marwieser

Per E-Mail: [begutachtungen@sozialministerium.at](mailto:begutachtungen@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Kontakt	E-Mail	Telefon/Fax	Geschäftszahl	Datum
Mag. a Sonya Pichler	<a href="mailto:rechtsabteilung@tirol-kliniken.at">rechtsabteilung@tirol-kliniken.at</a>	+43 50 504 286 72 +43 50 504 67 286 99	RA 18/00-003, 18/03-000 RA 18/02-000	01.10.2020

Betreff: GBRG-Novelle 2020, Allgemeines Begutachtungsverfahren  
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen!

Zunächst dürfen wir uns für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens bedanken und innerhalb offener Frist wie folgt ausführen:

Mit Artikel 2 soll das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert werden.

Zu § 2b Abs. 1 Z 3 GuKG:

Es wird begrüßt, dass mit der Änderung die „Meldung“ entfällt und sohin eine Anpassung im Hinblick auf das in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz 2019, BGBI. I Nr. 105/2019 erfolgt.

Zu § 30 Abs. 2 GuKG:

Im Rahmen der Novelle wird eine Streichung von Satz 2 vorgeschlagen. Stattdessen sollte dieser Satz 2 wie folgt geändert werden:

„Im Rahmen der Anerkennung in der Kinder- und Jugendlichenpflege und in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege steht dem Antragsteller im Allgemeinen ein partieller Zugang auf Basis eines Antrags gemäß § 30a GuKG oder, soweit im Einzelfall geboten, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu.“

Begründung:

Seit der GuKG-Novelle 2016 müssen die im Rahmen einer Grundausbildung in anderen Ländern ausgebildeten DiplompflegerInnen in der Kinder- und Jugendlichenpflege und in der Psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege die Anerkennung für die Grundausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege nachholen, bevor sie die Anerkennung für ihre Spezialisierung erhalten, damit sie in Österreich in ihrer Spezialisierung arbeiten können. Es lässt sich keine sachliche Begründung für die Nachholung der Grundausbildung in solchen Fällen erkennen, vielmehr ist eine solche für alle Beteiligten unzumutbar.

Dies führt zu der prekären Situation, dass fachlich bestens ausgebildete DiplompflegerInnen der Kinder- und Jugendlichenpflege aus Deutschland (oft mit Zusatzausbildungen in der Kinderintensivpflege bzw. Neonatologie), bevor sie die Anerkennung für die Kinderintensivpflege erwerben können, einen Anpassungslehrgang bzw. eine Eignungsprüfung zur Allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege absolvieren müssen. Dies wiederum führt dazu, dass aktuell in unserer Krankenanstalt keine Bewerbungen mit solchen dringend benötigten Qualifizierungen mehr eingehen.

Mit der vorliegenden GBRG-Novelle und der darin vorgeschlagenen Gleichstellung der im Rahmen einer Grundausbildung erworbenen Spezialisierungen mit jenen Spezialisierungen, die schon vor der GuKG-Novelle 2016 erst nach der Grundausbildung erworben werden konnten, wird sohin die bisher bestehende Problematik nicht „repariert“, sondern vielmehr „einzentriert“. Es ist keine sachliche Begründung erkennbar, warum eine partielle Anerkennung nicht möglich sein soll.

Wir möchten eindrücklich darauf hinweisen, diese Problematik jedenfalls mit der gegenständlichen Novelle zu lösen, vorschlagsweise über einen „partiellen Berufszugang“ iSd § 30a GuKG. Jedenfalls sollten derartige Ungleichbehandlungen, welche im Widerspruch zur EU-Berufsanerkennungsrichtlinie stehen, aus dem Weg geräumt werden.

Diese Problematik sollte im GuKG im Wege einer partiellen Anerkennung positiv formuliert und entsprechend klargestellt werden.



Mit freundlichen Grüßen  
Mag. Ingomar Marwieser